



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Abteilung I/5 Wasserlegistik und -ökonomie
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt-i5@bmlrt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. Juli 2021
Zl. B,K-650/190721/HA,TS

GZ: 2020-0.742.365

Betreff: Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die EU-Nitrat-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, Aktionsprogramme festzulegen, um Gewässerverunreinigungen zu verringern und weitere Beeinträchtigungen dieser Art vorzubeugen. Diese Aktionsprogramme sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen fortzuschreiben.

In der vorliegenden Verordnung wurden dementsprechend – nach Überprüfung der Wirksamkeit der in der geltenden Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung festgelegten Maßnahmen – verschiedene Anpassungen vorgenommen, unter anderem auch hinsichtlich der Klärschlammasbringung.

Wir erlauben uns diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass etwa in Niederösterreich derzeit rund 80% der kommunalen Klärschlämme verwertet werden, wobei rund die Hälfte davon in der Landwirtschaft genützt wird. Die Verwertung erfolgt auf der Grundlage des NÖ Bodenschutzgesetzes und der NÖ Klärschlammverordnung sowie auf Basis der Bundes-Kompostverordnung. Diese gesetzlichen Vorgaben sind dem Vorsorgeprinzip verpflichtet und gelten in Niederösterreich für die Verwendung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft und (auch) für die sonstige





Aufbringung seit vielen Jahren mit strengsten Grenzwerten für Klärschlämme und Böden. Darüber hinaus werden die Risiken aus einer solchen Anwendung durch umfangreiche Dokumentations-, Berichts- und Kontrollpflichten für die Kläranlagenbetreiber und die Landwirte weiter minimiert.

Trotz der schon bestehenden bundesrechtlichen Festlegungen und der begleitenden landesrechtlichen Vorgaben (siehe oben) sollen nun weitere zusätzliche Beschränkungen für die sog. Herstdüngung auf Ackerflächen vorgeschrieben werden; damit wäre auch die Klärschlammausbringung auf diesen Flächen in Zukunft stark beeinträchtigt.

Dies würde sich nicht nur auf die Landwirte, sondern in erster Linie auf die Kläranlagenbetreiber – und damit vor allem auf die Gemeinden negativ auswirken, da diese den anfallenden Klärschlamm nicht mehr im jetzigen Ausmaß verwerten könnten. Als Alternative bliebe nur die teure Entsorgung.

Da einerseits diesbezüglich keine gemeinschaftsrechtliche Vorgabe erkennbar ist und andererseits wie oben dargestellt – die Klärschlammverwertung ohnehin in vorbildlicher Weise erfolgt, werden die diesbezüglichen Änderungen (so vor allem § 2 des Entwurfes) strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel